

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

A. Problem

Die Verfahren der direkten Demokratie sind in Brandenburg längst noch nicht so gestaltet, dass die Bürger und Bürgerinnen eine faire Chance haben, erfolgreiche Bürger- und Volksbegehren durchzuführen. Die Hürden für ein Volksbegehren sind so hoch angesetzt, dass sie in der Realität bisher noch nie übersprungen wurden. Dafür ist insbesondere das Erfordernis der Amtseintragung verantwortlich. Außerdem müssen sich zurzeit für einen erfolgreichen Volksentscheid bei einfachen Gesetzen 25 % der wahlberechtigten Bevölkerung beteiligen, bei Verfassungsänderungen sogar 50 %. Des Weiteren ist der Themenausschluss viel zu groß, insbesondere sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Brandenburg zur bisherigen Rechtslage alle Initiativen unzulässig, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben. Die Instrumente der direkten Demokratie haben bisher zu wenig Kraft und schwächen dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Mitbestimmung.

B. Lösung

Die Bürgerinnen und Bürger wollen und sollen direkter in politische Entscheidungen eingreifen können und die Möglichkeit bekommen, möglichst ohne Ausnahme alle Sachfragen rechtlich bindend selbst zu entscheiden. Daher soll der Themenausschluss so gering wie möglich sein. Die Unterschriften für Volksbegehren sollen sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch frei auf Straßen und Plätzen gesammelt werden können. Bei einfachgesetzlichen Volksentscheiden wird das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ umgesetzt und das Quorum abgeschafft, so dass ein Volksentscheid die Zustimmung erhält, sobald mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen. Im Falle von Verfassungsänderungen soll ein Volksentscheid dann Erfolg haben, wenn die Ja-Stimmen in der Mehrheit sind und mindestens 25 % der Stimmberechtigten entsprechen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Änderung der gesetzlichen Regelungen ist ein Gesetz erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Da in der Verfassung bestimmte Beschränkungen enthalten sind muss sie geändert werden, um die Beteiligungsmöglichkeiten zu erweitern.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürger können sich einfacher an der politischen Meinungsbildung beteiligen. Mitbestimmung wird erleichtert.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 76 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Initiativen zum Haushaltsgesetz sind unzulässig.“
2. Artikel 77 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vertreter sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln.“
3. Artikel 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten,“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Verfassung kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verfassungsänderungen sowie bei“ und die Wörter „die Verfassungsänderung oder“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

(Gunter Fritsch)

Begründung

A. Allgemeines

Die parlamentarisch-repräsentative Demokratie hat sich bewährt. Sie soll jedoch um direkte Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger ergänzt werden. Demokratie ist auf aktive, interessierte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausweitung der Möglichkeit von unmittelbarer Bürgerbeteiligung und -entscheidung ist geeignet, neues Engagement und Bereitschaft zu Mitverantwortung zu wecken. Das demokratische Bewusstsein wird dadurch gefestigt und belebt, gleichzeitig wird das Wissen über demokratische Entscheidungsprozesse vertieft. Das Volk als Träger der Staatsgewalt gewinnt in dem gesetzten Rahmen einen unmittelbaren Einfluss auf deren Ausübung.

Der Wunsch nach stärkerer Beteiligung wächst in der Bevölkerung. Dies zeigen viele Umfragen - als Beispiel sei hier eine Umfrage von infratest dimap vom 21. Juli 2010 angeführt, die im Auftrag vom ARD-Morgenmagazin durchgeführt worden war: „Drei Viertel der Deutschen (76 Prozent) sprechen sich ganz allgemein für Volksentscheide auch auf der Bundesebene aus.“ Dies kann an einer allgemein nachlassenden Parteienbindung oder an dem Wunsch nach Äußerung auch zwischen den Wahlen liegen. So können auch Bürgerinnen und Bürger angesprochen werden, die nicht wählen, weil sie sich nicht auf eine Partei mit der dazugehörigen Themenzusammenstellung festlegen wollen. Des Weiteren können Wähler auf diesem Weg ihre Meinung zu speziellen Fragen äußern, die von den Parteien nicht abgebildet werden oder sogar konträr zur Meinung der präferierten Partei stehen.

Mehr Mitbestimmung bedeutet, die Elemente der direkten Demokratie zu stärken und auszubauen. Volksinitiativen und Volksbegehren bestimmen immer mehr das politische Leben in Brandenburg. Dies haben z. B. das Volksbegehren „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ oder die Volksinitiativen „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar“, „Rettet Brandenburger Alleebäume!“ oder „Für den Erhalt einer leistungsfähigen und wahrnehmbar präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg“ in den letzten Jahren gezeigt. Letztere hatte mit rund 97.000 Unterschriften für viel Aufsehen gesorgt.

Konkret bedeutet dies, dass der Themenausschluss so gering wie möglich sein soll und die Unterschriften für Volksbegehren sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch frei auf Straßen und Plätzen gesammelt werden können. Bei einfachen Volksentscheiden wird das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ umgesetzt und das Quorum abgeschafft, so dass ein Volksentscheid die Zustimmung erhält, sobald mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen. Im Falle von Verfassungsänderungen soll ein Volksentscheid dann Erfolg haben, wenn die Ja-Stimmen in der Mehrheit sind und mindestens 25 % der Stimmberechtigten entsprechen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Art. 76):

Die bisher geltenden Beschränkungen der Volksinitiative in den Sachbereichen Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben und Personalentscheidungen sollen entfallen. Volksinitiativen zu Personalentscheidungen sind allerdings nur möglich, wenn die Zuständigkeit

des Landtages gegeben ist, wie z.B. bei der Wahl des Ministerpräsidenten, der Verfassungsrichter, des Landesrechnungshofpräsidenten und bestimmter Landesbeauftragter.

In Zukunft sollen insbesondere finanzrelevante Initiativen zulässig sein, denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Brandenburg zur derzeitigen Regelung sind von dem bisherigen Ausschluss auch solche Initiativen erfasst, „die zu gewichtigen staatlichen Ausgaben führen und sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtgefüge des Haushalts und der weiteren Umstände des Falles als wesentliche Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts darstellen“ (vgl. Urteil vom 20. September 2001, Az. 57/00). Im Hinblick darauf sollen lediglich Initiativen zum Haushaltsgesetz unzulässig bleiben, da diese in die Budgethoheit des Parlaments eingreifen würden.

Zu Nummer 2 (Art. 77):

Die Hürden für Volksbegehren werden abgesenkt, indem zum einen die freie Sammlung von Unterschriften durch die Vertreter der Volksinitiative zugelassen wird (Absatz 1). Vertreter sind in diesem Fall nicht die nach § 6 Volksabstimmungsgesetz förmlich zu benennenden fünf Vertreter. Vielmehr ist der Begriff in einem weiteren Sinne zu verstehen. Die Sammlung kann daher auch von anderen, die Initiative stützenden Personen durchgeführt werden.

Die Sammlung von Unterschriften wird zudem durch die Verlängerung der Eintragsfrist von vier auf sechs Monate erleichtert (Absatz 2). Die Verlängerung ermöglicht eine intensive und zugleich abwägende öffentliche Diskussion.

Zu Nummer 3 (Art. 78):

Das für einen erfolgreichen Volksentscheid erforderliche Zustimmungsquorum wird auf die einfache Stimmenmehrheit beschränkt; die bislang geltende zusätzliche Anforderung, wonach die Zahl der Zustimmungen mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten entsprechen muss, wird gestrichen. Auch für Verfassungsänderungen genügt zukünftig statt einer Zweidrittelmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; diese müssen mindestens ein Viertel (bisher die Hälfte) der Stimmberechtigten ausmachen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.